

§§ 1267 - 1292¹

Stand 25.5.2021 (Stand Literatur- und Judikaturnachweise: Juni 2022)

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Neunundzwanzigstes Hauptstück Von den Glücksverträgen Glücksverträge			Neunundzwanzigstes Hauptstück Glücksverträge Glücksvertrag	
§ 1267. Ein Vertrag, wodurch die Hoffnung eines noch ungewissen Vorteiles versprochen und angenommen ² wird, ist ein Glücksvertrag. Er gehört, je nachdem etwas dagegen versprochen wird oder nicht, zu den entgeltlichen oder unentgeltlichen Verträgen.	Definition der Glücksverträge; entgeltliche und unentgeltliche	idF JGS 1811/946	§ 1267. ¹ Beim Glücksvertrag wird jemandem ein noch ungewisser, von ihm bloß erhoffter Vorteil versprochen. ² Der Vertrag ist entgeltlich, wenn auch bei Ausbleiben des Vorteils eine Gegenleistung erbracht werden muss, ansonsten unentgeltlich.	
			Ausschluss der Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte	
§ 1268. Bei Glücksverträgen findet das Rechtsmittel ³ wegen Verkürzung über die Hälfte des Wertes nicht statt.	Ausschluss der Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte	idF JGS 1811/946	§ 1268. Die Anfechtung von Glücksverträgen wegen Verkürzung über die Hälfte (§ 934) ist ausgeschlossen.	<i>Einfacher und übersichtlicher wäre es wohl, diesen Ausschluss in § 935 mit zu regeln.⁴</i>

¹ Vorarbeiten von *Valerie Rupitsch*, Die ABGB-Vorschriften über Glücksverträge (§§ 1267-1292) und die Umänderung der Rechte und Pflichten (§§ 1375 – 1391): wesentlicher Inhalt und sprachliche Neufassung (Diplomarbeit Univ. Graz 2017).

² „Hoffnung eines ... Vorteiles versprochen und angenommen“ ist zumindest aus heutiger Sicht eine schwer verständliche Formulierung.

³ §934 stellt lediglich einen Anfechtungstatbestand dar, kein (prozessuales) *Rechtsmittel*.

⁴ Ebenso schon *Palten*, Ist die Regelung der Glücksverträge im ABGB noch zeitgemäß? in FS 200 Jahre ABGB II (2011) 1291 (1316).

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Arten der Glücksverträge;			Arten von Glücksverträgen	Arten von Glücksverträgen
§ 1269. Glücksverträge sind: die Wette; das Spiel und das Los; alle ⁵ über gehoffte Rechte, oder über künftige noch unbestimmte Sachen errichtete Kauf- und andere Verträge; ferner, die Leibrenten; die gesellschaftlichen Versorgungsanstalten; endlich die Versicherungs- und Bodmereiverträge.	Arten von Glücksverträgen	idF JGS 1811/946	§ 1269. Glücksverträge sind: a) Wette und Spiel einschließlich Losentscheid (§§ 1270 bis 1274), b) Verträge über erhoffte Rechte einschließlich künftiger Sachen (§§ 1275 bis 1283), c) Leibrentenverträge (§§ 1284 bis 1286), d) Verträge über gemeinschaftliche Vorsorge (§ 1287) und e) Versicherungsverträge (§§ 1288 bis 1292).	<i>Da § 1269 nur das aufzählt, was gleich anschließend näher geregelt wird, und auch seine Taxativität fraglich ist, könnte er de lege ferenda gestrichen werden.</i>
1. die Wette;			Wette	Wette, Spiel, Los
§ 1270. Wenn über ein beiden Teilen noch unbekanntes Ereignis ein bestimmter Preis zwischen ihnen für denjenigen, dessen Behauptung der Erfolg entspricht ⁶ , verabredet	Definition der Wette; Kenntnis vom Ausgang der Wette; Ungültigkeit der Wette bei	idF JGS 1811/946	§ 1270. (1) Eine Wette liegt vor, wenn vereinbart wird, dass derjenige, dessen Behauptung über ein den Partnern noch unbekanntes Ereignis sich als richtig erweist ⁷ , von	

⁵ „alle“ ist bereits de lege lata unrichtig, da der Erbschafts Kauf mit Inventar e contrario § 1278 Abs 1 S 2 ebenso wenig zu den Glücksverträgen gehört wie der in § 1275 geregelte Kauf. Daher wird „alle“ im Textvorschlag weggelassen.

⁶ Die Wendung „dessen Behauptung der Erfolg entspricht“, ist ausgesprochen unklar, wurde aber schon früh im Sinne des nunmehrigen Textvorschlags („sich als richtig erweist“) verstanden: aus älterer Zeit *Stubenrauch*, Commentar II 2 397 f; *Ehrenreich* in *Ehrenreich* (Hrsg), Oesterreichische Gesetzkunde. Gemeinverständliche Kommentare I: Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für das Kaisertum Oesterreich² (1913) 591 f; *Ehrenzweig*, System II/1² 613.

⁷ Dispositivrechtlich gewinnt nur der, der Recht hat. Abweichendes wie „Näher-dran-Wetten“ sind aber selbstverständlich zulässig, müssen im Gesetzestext aber nicht erwähnt werden (daher auch kein entsprechender Alternativvorschlag).

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>wird; so entsteht eine Wette. Hatte der gewinnende Teil von dem Ausgange Gewissheit, und verheimlichte er sie dem andern Teile; so macht er sich einer Arglist schuldig, und die Wette ist ungültig. Der verlierende Teil aber, dem der Ausgang vorher bekannt war, ist als ein Geschenkgeber anzusehen.</p>	<p>Arglist; Konversion zur Schenkung</p>		<p>seinem Partner eine bestimmte Leistung erhält. (2) Hat der Gewinner bereits beim Vertragsschluss Kenntnis vom Ausgang der Wette und verheimlicht er dies dem anderen Teil, handelt er arglistig (§ 870)⁸. (3) Hat der Verlierer bereits beim Vertragsschluss Kenntnis vom Ausgang der Wette, wird er als Schenker behandelt (§ 938).</p>	
<p>§ 1271. Redliche und sonst erlaubte Wetten sind in so weit verbindlich, als der bedungene Preis nicht bloß versprochen; sondern wirklich entrichtet, oder hinterlegt worden ist. Gerichtlich kann der Preis nicht gefordert werden.</p>	<p>Entrichtung; Hinterlegung; Unklagbarkeit</p>	<p>idF JGS 1811/946</p>	<p>§ 1271. ¹Gewinne aus erlaubten Wetten gebühren dem Gewinner nur soweit, wie der vereinbarte Einsatz bereits vorweg [bei einem Dritten] erlegt⁹ oder dem Gewinner geleistet wurde. ²Ein bloß versprochener Gewinn ist nicht klagbar.</p>	

⁸ Daher bloße Anfechtbarkeit, nicht Nichtigkeit. So bereits de lege lata das Verständnis von „ungültig“ im Originaltext [siehe nur *Palten* in FS 200 Jahre ABGB II 1291 (1301 Fn 40 mwN)].

⁹ Das Wort „erlegt“ wird gewählt, um das Missverständnis zu vermeiden, es sei eine Hinterlegung nach §^o1425 nötig. Weitere Details bleiben wie bisher Aufgabe der Auslegung. So ist etwa anerkannt, dass Hinterlegung zur gemeinsamen Innehabung, etwa das Hinlegen aller Einsätze auf den Tisch, ausreicht: *Stefula* in Klang³ §§^o1270-1272 Rz 81 mwN; *Krejci/Böhler* in *Rummel/Lukas*⁴ §^o1274 Rz 91 (Stand 1.6.2019, rdb.at).

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
2. das Spiel;			Spiel	
<p>§ 1272. Jedes Spiel ist eine Art von Wette.¹⁰ Die für Wetten festgesetzten Rechte gelten auch für Spiele. Welche Spiele überhaupt, oder für besondere Classen verboten; wie Personen, die verbotene Spiele treiben, und diejenigen, die ihnen dazu Unterschleif¹¹ geben, zu bestrafen sind, bestimmen die politischen Gesetze.</p>	<p>Spiel; Gleichbehandlung von Wette und Spiel; Verbotene Spiele; Verweise auf das öffentliche Recht und das Strafrecht</p>	<p>idF JGS 1811/946</p>	<p>§ 1272. (1) [Erlaubte] Spiele unterliegen den für Wetten geltenden Bestimmungen. (2) Welche Spiele verboten sind, regelt das öffentliche Recht.¹² (3) Die Bestrafung der Teilnahme an verbotenen Spielen sowie der Förderung der Zusammenkunft zu solchen Spielen regelt das öffentliche Recht¹³.</p>	<p><i>De lege lata könnte zum einen die Aufnahme einer Definition des Spiels erwogen werden¹⁴, zum anderen aber auch eine Differenzierung zwischen Glücksspiel und Geschicklichkeitsspiel, weil diese Unterscheidung auch zivilrechtlich von Bedeutung sein dürfte¹⁵.</i> § 1272 S 3 könnte eventuell gestrichen werden, da er bloß weitgehend inhaltsleere Verweise auf das öffentliche Recht und das Strafrecht enthält. Die Erwähnung verbotener Spiele wäre aber wohl schon mit</p>

¹⁰ §1272 Satz 1 ist ohne normativen Gehalt, daher kann dieser Satz bereits im Textvorschlag weggelassen werden.

¹¹ Dieses heute kaum mehr gebräuchliche Wort bedeutet im vorliegenden Zusammenhang „Herberge“ oder „Unterschlupf“.

¹² §1 Abs 2 Glücksspielgesetz (GSpG) enthält neben einer bloß demonstrativen Aufzählung von Glücksspielen eine Verordnungsermächtigung des BMF, weitere Spiele als Glücksspiele zu bezeichnen. Welche davon verboten sind, ergibt sich nach dem OGH (RIS-Justiz RS0038378) aus §168 Abs 1 StGB und §1 Abs 1 GSpG.

¹³ Hier wird diesem allgemeinen Verweis der Vorzug gegeben, weil die Rechtslage im Einzelnen ziemlich kompliziert ist. So liegt zwar auf den ersten Blick ein Hinweis auf §168 StGB nahe. Diese Norm ist jedoch überraschender Weise gegenüber dem Verwaltungsstraftatbestand des §52 GSpG subsidiär (siehe Abs 3 leg cit). Unklar ist ferner, was für die zivilrechtliche Einordnung der in §168a StGB geregelten Ketten- und Pyramidenspiele gilt. Gegen eine Subsumtion solcher „Spiele“ unter §1272 etwa *Stefula* in Klang³ §§ 1270-1272 Rz 56 mwN; anders wohl zB OGH 5 Ob 506/96 SZ 69/69; dieser E zustimmend *Iro*, Pyramidenspiele sind verbotene Glücksspiele! RdW 1996, 297. Schließlich wäre auch an §29 Abs 2 iVm § 28 UWG zu denken.

¹⁴ Eine solche wurde bereits im Ur-Entwurf formuliert [Text bei *Ofner*, Ur-Entwurf I CXXII (§ 351)]; sie fand aber schließlich nicht Eingang in das ABGB.

¹⁵ Siehe nur *Stefula* in Klang³ §§ 1270-1272 Rz 47; gegen eine solche Differenzierung *Palten* in FS 200 Jahre ABGB II 1291 (1302 Fn 42 mwN).

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
				<i>Blick auf § 1174 Abs 2 weiterhin nützlich.</i>
3. Los;			Los	
§ 1273. Ein zwischen Privat-Personen auf eine Wette oder auf ein Spiel abzielendes ¹⁶ Los wird nach den für Wetten und Spiele festgesetzten Vorschriften beurteilt. Soll aber eine Teilung, eine Wahl, oder eine Streitigkeit durch das Los entschieden werden; so treten dabei die Rechte der übrigen Verträge ein.	Losentscheid unter Privaten; Anwendung der Vorschriften für Wette und Spiel; Teilung; Wahl; sonstige Streitigkeit	idF JGS 1811/946	§ 1273. (1) Die für Wette und Spiel geltenden Regeln greifen auch dann ein, wenn die Entscheidung über Gewinn und Verlust zwischen Privatpersonen durch das Los erfolgen soll. (2) Hingegen sind die für den betreffenden Vertrag vorgesehenen gesetzlichen Regelungen anzuwenden ¹⁷ , wenn eine Teilung, eine Wahl oder eine Streitigkeit durch das Los entschieden werden soll.	
§ 1274. Staats-Lotterien sind nicht nach der Eigenschaft der Wette und des Spieles; sondern nach den jedes Mahl	Staatslotterien	idF JGS 1811/946	§ 1274. Für Staatslotterien gelten [nicht die Vorschriften über Wette und Spiel,	§ 1274. Für vom Staat und von seinen Konzessionären veranstaltete Glücksspiele ¹⁸ gelten [nicht die Vorschriften

¹⁶ Die Wendung „abzielen“ ist nicht leicht verständlich. *Stefula* in Klang³ §§°1273-1274 Rz 4 will darunter auch den Losentscheid über Modalitäten der Wette oder des Spiels verstehen; zB, wer beginnt. Insoweit geht der Verweis aber wohl ins Leere, da die §§°1267 ff dafür keine Regeln enthalten. Daher wird schon im Textvorschlag nur der (zweiten) Fallgruppe gedacht, in der das Los über Gewinn oder Verlust entscheidet.

¹⁷ Siehe dazu nur *Zeiller*, Commentar III/2 672 (§ 1273 Anm 3): „Die, aus einer solchen einstimmig angenommenen Verlosung entstehenden, Streitigkeiten können theils aus den allgemeinen Gesetzen über die Verträge, theils aus den Gesetzen über alle entgeltliche Verträge, theils aus den besonderen über den Tausch und Kauf entschieden werden.“

¹⁸ Diese ausdrückliche Ergänzung liegt aufgrund des bereits de lege lata anerkannten weiten Verständnis des Terminus „Staats-Lotterie (OGH 10 Ob 504/95 SZ 69/268; 5 Ob 2201/96d SZ 70/187; 1 Ob 107/98m SZ 71/183; s auch schon *Zeiller*, Commentar III/2 672 f) nahe. *Palten* in FS 200 Jahre ABGB II 1291 (1317) schlägt etwa den Ausdruck „staatlich genehmigte Spielveranstaltungen“ vor. Aktuell betreibt die Republik Österreich selbst keinerlei Glücksspiele, sondern vergibt bloß Konzessionen, um die sie sich sogar selbst bewerben müsste (vgl die §§°14 ff GSpG).

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
darüber kundgemachten Plänen, zu beurteilen.			sondern] nur die für sie erlassenen besonderen Regelungen.	über Wette und Spiel, sondern] nur die dafür erlassenen besonderen Regelungen.
4. Hoffnungskauf;			Kauf noch nicht vorhandener Sachen¹⁹	Kauf noch nicht vorhandener Sachen
§ 1275. Wer für ein bestimmtes Maß von einem künftigen Ertragnisse einen verhältnismäßigen Preis verspricht ²⁰ , schließt einen ordentlichen Kaufvertrag.	Kauf einer gehofften Sache: Rückverweisung in das Kaufrecht	idF JGS 1811/946	§ 1275. ¹ Wer eine bestimmte Menge eines künftigen Ertrags kauft, schließt einen gewöhnlichen Kaufvertrag (§ 1053). ² Bleibt der Ertrag hinter der vereinbarten Menge zurück, ermäßigt sich der Kaufpreis im gleichen Verhältnis.	<i>Allenfalls Streichung denkbar, da der normative Gehalt gering ist, oder Verschiebung in das Kaufrecht²¹ einschließlich einer Abstimmung mit § 1065, wo derzeit, anders als in den §§ 1275 f, von (gehofften) Sachen die Rede ist.</i>
			Kauf einer Chance	
§ 1276. Wer die künftigen Nutzungen ²² einer Sache in	Hoffnungskauf; Kauf der	idF JGS 1811/946	§ 1276. ¹ Wer hingegen eine erhoffte Sache oder pauschal	§ 1276. ¹ Wer hingegen eine erhoffte Sache oder

¹⁹ In Übereinstimmung mit der Überschrift zum Textvorschlag zu §^o1065.

²⁰ Diese Formulierung lässt kaum erahnen, was vereinbart sein muss, um einen „ordentlichen“ Kaufvertrag zustande zu bringen. Vom Wortlaut her müsste für eine bestimmte Menge (zB 1000 kg Weizen von der nächsten Ernte) ein „verhältnismäßiger“ Preis vereinbart sein, wobei aber ganz unklar bleibt, was wozu ins Verhältnis zu setzen ist und warum nicht eine „normale“ Preisvereinbarung genügt. Anerkannt ist aber schon seit den Anfängen, dass die Norn (nur) jene Fälle erfassen will, in denen vorweg für ein bestimmtes Maß des künftigen Ertrags ein präziser Kaufpreis vereinbart wird, der Ertrag dann aber geringer ausfällt. Rechtsfolge (wohl wegen eines entsprechenden hypothetischen Parteiwillens): Der Kaufpreis ist nur anteilig, nämlich im Verhältnis zur tatsächlich vorhandenen bzw gelieferten Menge, zu bezahlen. Die Wendung „verhältnismäßig“ wird also auf die Rechtsfolgenseite verlagert. Siehe statt vieler etwa *Zeiller*, Kommentar III/2 674 (§^o1275 Anm 2); *Wolff* in Klang V² 1006; *Palten* in FS 200 Jahre ABGB II 1291 (1305); *Stefula* in Klang³ §§^o1275, 1276 Rz 7. Genau in diesem Sinn – und damit verständlich – ist der Textvorschlag formuliert.

²¹ Ähnlich schon *Palten* in FS 200 Jahre ABGB II 1291 (1318).

²² Warum in §^o1276 von „künftigen Nutzungen“, in §^o1275 jedoch von „einem künftigen Ertragnisse“ die Rede ist, ließ sich nicht klären. Schon lange ist anerkannt, dass mit Nutzungen nichts anderes als Erträge gemeint sind [siehe statt vieler *Stubenrauch*, Kommentar II2 407 (§§ 1275, 1276 Anm 2); *Stefula* in Klang³ §§ 1275, 1276

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Pausch und Bogen; oder wer die Hoffnung derselben ²³ in einem bestimmten Preise kauft, errichtet einen Glücksvertrag; er trägt die Gefahr der ganz vereitelten Erwartung; es gebühren ihm aber auch alle ordentliche erzielte Nutzungen.	Gewinnchance; gewöhnliche Nutzungen; entgeltlicher Erwerb		die erhofften zukünftigen Erträge einer Sache unbedingt um einen bestimmten Preis kauft, schließt einen Glücksvertrag. ² Einerseits trägt er das Risiko, dass seine Erwartung vollständig unerfüllt bleibt; andererseits stehen ihm alle ordentlich erzielten Erträge zu.	pauschal die erhofften zukünftigen Erträge einer Sache unbedingt um einen bestimmten Preis kauft, schließt einen Glücksvertrag. ² Einerseits hat er den Preis sogar dann zu zahlen, wenn seine Erwartung vollständig unerfüllt bleibt; andererseits stehen ihm alle auf gewöhnliche Weise erzielten Erträge zu, auch wenn sie über das Erwartete hinausgehen. ²⁴
[insbesondere eines Kuxes;]			Kauf eines Bergwerksanteils	
§ 1277. Der Anteil an einem Bergwerke heißt Kux. Der Kauf eines Kuxes gehört zu den gewagten Verträgen ²⁵ . Der Verkäufer haftet nur für	Anteil an einem Bergwerk; Haftung; Sonderfall des Hoffnungskaufs; Verweis	idF JGS 1811/946	§ 1277. ¹ Der Kauf eines Anteils an einem Bergwerk ist ein Glücksvertrag. ² Den Verkäufer trifft nur die Pflicht, den Anteil [unbelastet] zu übertragen ²⁶ .	<i>Streichung empfehlenswert,²⁷ da sich Anwendungsfälle des § 1277 ohne weiteres unter den Hoffnungskauf iSd § 1276</i>

Rz 15 mwN]. Allenfalls Abstimmungsbedarf: „künftige Nutzung“! Abstimmungsbedarf mit sachenrechtlichen Normen, wo zum Teil auch das Wort „Benützung“ verwendet wird (so in §508).

²³ Auch diese Wendung („die Hoffnung derselben“) ist kaum verständlich. Viel spricht dafür, „derselben“ auf „Sache“ zu beziehen und sie so als Kauf einer erhofften Sache zu verstehen (näher dazu *Stefula* in Klang³ §§ 1275, 1276 Rz 10). So daher bereits im Textvorschlag.

²⁴ Siehe dazu wiederum nur *Stefula* in Klang³ §§ 1275, 1276 Rz 15 (mwN und Beispielen).

²⁵ Da ansonsten nahezu immer von „Glücksverträgen“ die Rede ist und „gewagte Verträge“ (dieser Ausdruck findet sich ansonsten nur in § 1065) anerkanntermaßen ein Synonym dafür sind, wird schon im Textvorschlag die übliche Formulierung verwendet.

²⁶ Das ist mit „Richtigkeit des Kuxes“ gemeint (also keine Haftung für die Ergiebigkeit des Bergwerks): statt aller *Zeiller*, Kommentar III/2 677 (§ 1277 Anm 2).

²⁷ So etwa auch *Palten* in FS 200 Jahre ABGB II 1291 (1301, 1315).

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
die Richtigkeit des Kuxes, und der Käufer hat sich nach den Gesetzen über den Bergbau zu benehmen.	auf die Bergbau-Gesetze		³ Der Käufer hat die Gesetze über den Bergbau einzuhalten.	<i>subsumieren</i> ließen und die <i>Einordnung</i> schon dann nicht mehr passt, wenn die Parteien eine bestimmte (Mindest-)Ergiebigkeit des Bergwerks vereinbart haben.
Erbschafts Kauf			Erbschafts Kauf	Erbrechts Kauf
§ 1278. (1) Der Käufer einer vom Verkäufer angetretenen oder ihm wenigstens angefallenen Erbschaft tritt nicht allein in die Rechte, sondern auch in die Verbindlichkeiten des Verkäufers als Erben ein, soweit diese nicht höchstpersönlich sind. Wenn dem Kauf kein Inventar zugrunde gelegt wird, ist auch der Erbschafts Kauf ein Glücksvertrag.	Erbschafts Kauf; Gesamtrechtsnachfolge; Inventarerrichtung	idF BGBl I 2015/87	§ 1278. (1) ¹ Der Käufer einer angefallenen oder bereits angetretenen Erbschaft tritt in alle Rechte und Verpflichtungen des Verkäufers ein, die sich aus dessen Erbenstellung ergeben und [für diesen] ²⁸ nicht höchstpersönlich sind. ² Ein Erbschafts Kauf, dem kein Inventar zugrunde gelegt wird, gehört zu den Glücksverträgen.	§ 1278. ²⁹ (1) ¹ Wer eine dem Verkäufer bereits angefallene oder von diesem sogar schon angetretene Erbschaft vor Einantwortung kauft, erwirbt dessen Erbrecht ³⁰ . ² Er übernimmt damit alle übertragbaren ³¹ Rechte und Verpflichtungen des Verkäufers, die sich aus dessen Erbenstellung ergeben.

²⁸ Diese Ergänzung könnte verdeutlichen, dass es um Rechte geht, die der Verkäufer als Erbe erhalten würde, die aber an seine Person gebunden sind. Wichtigstes Beispiel dafür ist die Position eines Anerben; zu denken ist aber etwa auch an das höchstpersönliche Recht des ältesten Miterben, gemeinschaftliche Urkunden zu verwahren (§ 844 Satz 2).

²⁹ Die §§ 1278 ff haben nur sehr am Rande und bloß ganz punktuell mit den Glücksverträgen zu tun. Es wäre de lege ferenda daher wünschenswert, diesen Komplex in den Erbrechtsteil des ABGB zu transferieren [so auch *Palten* in FS 200 Jahre ABGB II 1291 (1318)]. Bei der großen Erbrechtsreform 2015 ist das allerdings nicht geschehen; eine Begründung dafür hat sich nicht finden lassen.

³⁰ Einhellige Ansicht (siehe bloß die Nachweise bei *Stefula* in Klang³ § 1278 Rz 9). Modus ist die Zession, die regelmäßig uno actu mit Abschluss des Kaufvertrags erfolgt (*Stefula* in Klang³ § 1278 Rz 17 mwN).

³¹ Indisponible Höchstpersönlichkeit führt zwingend zu Unübertragbarkeit. Daher spricht manches für diese (einfachere) „positive“ Formulierung.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
(2) Der Erbschafts Kauf bedarf zu seiner Gültigkeit eines Notariatsakts oder der Beurkundung durch gerichtliches Protokoll.	Formgebot		(2) Der Erbschafts Kauf bedarf zu seiner Gültigkeit eines Notariatsakts oder der Beurkundung durch gerichtliches Protokoll.	(2) Der Erbrechts Kauf bedarf zu seiner Gültigkeit eines Notariatsakts oder der Beurkundung durch gerichtliches Protokoll. (3) Wurde dem Kauf kein Inventar zugrunde gelegt, handelt es sich um einen Glücksvertrag. <i>De lege ferenda wäre einerseits erwägenswert, weiter zu formulieren und so zu vermeiden, dass für andere Erwerbsgründe wie Schenkung und Tausch Analogien gezogen werden müssen. Andererseits könnte ausdrücklich geregelt werden, dass auch bloße Erbquoten erworben werden können.</i>
§ 1279. Auf Sachen, die dem Verkäufer nicht als Erben, sondern aus einem anderen Grund, etwa als Vorausvermächtnis, als Ersatz- oder Nacherbschaft oder als Schuldforderung aus der	Rechte des Erbschaftskäufers im Einzelnen	idF BGBl I 2015/87	§ 1279. (1) Sachen, die dem Verkäufer aus einem anderen Grund als seinem Erbrecht zustehen, etwa aufgrund eines Vorausvermächtnisses, einer Ersatz- oder Nacherbschaft oder eines Anspruchs gegen	§ 1279. ³³ (1) Der Erwerber erhält jeglichen Zuwachs der Erbschaft, der dem Veräußerer als Erben zugestanden wäre. (2) Sachen, die dem Veräußerer aus einem anderen

³³ Es erscheint vorzugswürdig, anders als im Originaltext zuerst zu sagen, was miterworben wird, und erst danach, was vom Kauf nicht erfasst ist.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Verlassenschaft gebühren und ihm auch ohne Erbrecht gebührt hätten, hat der Erbschaftskäufer keinen Anspruch. Dagegen erhält er alles, was der Erbschaft selbst zuwächst, insbesondere durch den Ausfall eines Vermächtnisnehmers, eines Miterben oder auf was immer für eine andere Art, soweit der Verkäufer darauf Anspruch gehabt hätte.			die Verlassenschaft ³² sind vom Erbschafts Kauf nicht erfasst. (2) Der Käufer erhält aber jeglichen Zuwachs der Erbschaft, der dem Verkäufer zugestanden wäre, insbesondere wegen des Ausfalls eines Vermächtnisnehmers oder eines Miterben.	Grund als seinem Erbrecht zustehen, sind vom Erbschafts Kauf nicht erfasst. ³⁴ <i>Zusätzlich sollte – hier oder in § 1283 – ausdrücklich geregelt werden, was im Falle der Inventarisierung für Gegenstände gilt, die im Inventar nicht verzeichnet sind, aber später in der Verlassenschaft aufgefunden werden.³⁵</i>
§ 1280. Alles, was der Erbe aus dem Erbrecht erhält, wie etwa die bezogenen Früchte und Forderungen, zählt zur Verlassenschaft. Alle Aufwendungen, die er selbst für den Antritt der Erbschaft oder für die Verlassenschaft gemacht hat, werden hingegen von der	Innenverhältnis; Änderungen von Aktiva und Passiva	idF BGBl I 2015/87	§ 1280. (1) Alles, was dem Verkäufer aus dem Erbrecht gebührt ³⁸ , etwa die bezogenen Früchte oder Forderungen, gehört zur Verlassenschaft. (2) Aufwendungen des Veräußerers für den Antritt der Erbschaft oder für die Verlassenschaft wie bezahlte Schulden, bereits erfüllte Vermächtnisse,	§ 1280. (1) Alles, was dem Verkäufer aus dem Erbrecht gebührt, gehört zur Verlassenschaft. (2) Aufwendungen, die der Verkäufer für den Antritt der Erbschaft oder für die Verlassenschaft [aus seinem eigenen Vermögen] getätigt hat, sind vom Käufer

³² Das ist mit der Wendung „als Schuldforderung aus der Verlassenschaft gebühren“ gemeint: *Stefula* in Klang³ §§ 1279, 1280 Rz 7.

³⁴ Dieser Absatz könnte auch entfallen, da in der Alternative zu § 1278 ausdrücklich vom Kauf des Erbrechts die Rede ist.

³⁵ Nach hA – und für den Erbrechtskauf konsequent – gebühren auch solche Sachen dem Käufer: *Stefula* in Klang³ §§ 1279, 1280 Rz 9; *Bayer/Nowotny* in *Kle-tečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.05} § 1279 Rz 1 mwN (Stand 1.10.2018, rdb.at); *Binder/Denk* in *Schwimann/Kodek V⁴* § 1279 Rz 1 mwN. In einem nächsten Schritt ist aber zu fragen, ob der Verkäufer dafür ein Zusatzentgelt verlangen kann – bei Inventarisierung liegt ja kein Glücksgeschäft vor – bzw ob ihm ein Anpassungsrecht nach § 872 ABGB zusteht. Trotz sorgfältiger Recherche konnte dazu keine Stellungnahme gefunden werden.

³⁸ „gebührt“ ist besser als „erhält“, weil der Verkäufer wegen des Verkaufs ja gerade nichts aus dem Erbrecht erhält (sondern stattdessen den Kaufpreis).

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Verlassenschaft ³⁶ abgezogen ³⁷ . Dazu gehören die bezahlten Schulden, die schon abgeführten Vermächtnisse, Steuern, Abgaben und Gerichtsgebühren und, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, auch die Begräbniskosten.			Steuern, Abgaben, Gerichtsgebühren sowie mangels anderer Vereinbarung auch die Begräbniskosten werden vom Wert der Verlassenschaft abgezogen.	zusätzlich zum Kaufpreis zu vergüten.
§ 1281. Sofern der Verkäufer die Verlassenschaft vor der Übergabe verwaltet hat, haftet er dem Käufer dafür wie ein anderer Verwalter.	Haftung des verwaltenden Erbschaftsverkäufers	idF BGBl I 2015/87	§ 1281. Der Verkäufer haftet dem Käufer nach den Vorschriften über den Bevollmächtigungsvertrag ³⁹ , wenn er die Verlassenschaft vor der Übergabe verwaltet hat.	<i>De lege ferenda sollte § 1281 mit § 1283 zusammengezogen werden (Vorschlag bei § 1283).</i>
§ 1282. Die Erbschaftsgläubiger und Vermächtnisnehmer ⁴⁰ können sich mit ihren	Wirkung für Erbschaftsgläubiger und Schuldner	idF BGBl I 2015/87	§ 1282. (1) ¹ Die Rechte der Erbschaftsgläubiger einschließlich der	§ 1282. (1) ¹ Die Rechte der Erbschaftsgläubiger ⁴³ und die Pflichten der

³⁶ In diesem Satz ist zweimal von „Verlassenschaft“ die Rede. In der Vorfassung hieß es allerdings beim ersten Mal „Verlassenschaft“ und beim zweiten Mal „Masse“ [darauf weist etwa *Ch. Rabl in Rummel/Lukas*⁴ § 1280 Rz 3 (Stand 1.6.2019, rdb.at) hin]. Das spricht für einen gewollten Unterschied. Im Textvorschlag wird daher beim zweiten Mal die Wendung „Wert der Verlassenschaft“ verwendet.

³⁷ Der normative Gehalt dieser Anordnung erschließt sich nicht sofort; vgl. *Ch. Rabl in Rummel/Lukas*⁴ § 1280 Rz 19 (Stand 1.6.2019, rdb.at): „rätselhaft“. Ratio dürfte sein, dass der Käufer immer gleich behandelt werden soll, unabhängig davon, wann er gekauft hat. Hätte er unmittelbar nach dem Erbanfall gekauft, wäre er mit allen genannten Zahlungen belastet gewesen. Nicht anders soll er stehen, wenn bereits der Verkäufer solche Leistungen erbracht hat. Konsequenz: Der Käufer hat diese Leistungen des Verkäufers zusätzlich zum Kaufpreis zu vergüten (idS etwa *Stefula in Klang*³ §§ 1279, 1280 Rz 8, 11 mwN). So daher in der Alternative.

³⁹ De lege ferenda sollte die Bevollmächtigung vom Auftrag getrennt werden (siehe bei § 1002). Dann wäre hier auf das Auftragsrecht zu verweisen.

⁴⁰ Vermächtnisnehmer sind ebenfalls Erbschaftsgläubiger [*Stefula in Klang*³ § 1282 Rz 1 mwN; *Ch. Rabl in Rummel/Lukas*⁴ § 1282 Rz 12 (Stand 1.6.2019, rdb.at); *B. Jud*, Der Erbschafts Kauf. Verfügungen des Erben über sein Recht (1998) 75], weshalb der einen Gegensatz suggerierende Originaltext bereits im Textvorschlag entsprechend verändert wird.

⁴³ Davon sind die „Vermächtnisnehmer“ bereits miterfasst; ebenso aber auch etwa die Pflichtteilsberechtigten, die im Originaltext nicht (gesondert) erwähnt werden, was de lege lata aber nicht als Differenzierung zu verstehen ist (*Stefula in Klang*³ § 1282 Rz 1). Eine Abstimmung mit anderen Stellen des ABGB erscheint nötig. So

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Ansprüchen sowohl an den Käufer der Erbschaft als auch an den Erben selbst halte ⁴¹ . Ihre Rechte werden so wie jene der Erbschaftsschuldner ⁴² durch den Verkauf der Erbschaft nicht geändert. Die Erbantrittserklärung des Verkäufers gilt auch für den Käufer.			Vermächtnisnehmer und die Pflichten der Erbschaftsschuldner werden durch den Verkauf des Erbrechts nicht verändert. ² Den Gläubigern haften Käufer und Verkäufer solidarisch (§ 891). (2) Die Erbantrittserklärung des Verkäufers gilt auch für den Käufer.	Erbschaftsschuldner werden durch den Erwerb eines Erbrechts nicht verändert. ² Nach der Einantwortung haften Erbrechtskäufer und Erbrechtsverkäufer allen Erbschaftsgläubigern solidarisch (§ 891); [Erbschaftsschuldner müssen an den Käufer leisten ⁴⁴]. (2) Die Erbantrittserklärung des Veräußerers wirkt auch für den Erwerber.
§ 1283. Wurde dem Verkauf der Erbschaft ein Inventar zugrunde gelegt, so haftet der Verkäufer für dasselbe. Andernfalls haftet er für die Richtigkeit seines Erbrechts, wie er es angegeben hat, und für	Haftung: Gewährleistung und Schadenersatz	idF BGBl I 2015/87	§ 1283. ⁴⁵ (1) Der Erbschaftsverkäufer haftet dem Erbschaftskäufer für das tatsächliche Bestehen seines Erbrechts, wie er es angegeben hat, sowie für schuldhaft zugefügte Schäden.	§ 1283. (1) Der Erbrechtsverkäufer haftet dem Erbrechtskäufer für das tatsächliche Bestehen seines Erbrechts gemäß dem Inhalt des Kaufvertrages.

kommt in der Überschrift von § 813 das Wort „Verlassenschaftsgläubiger“ vor, während es hier (§ 1282) und in § 1445 „Erbschaftsgläubiger“ heißt. Meist ist aber überhaupt nur von „Gläubigern“ (der Verlassenschaft oä) die Rede (§§ 797 Abs 2, 811, 812 Abs 1). Abstimmungsbedarf: „Erbschaftsgläubiger“!

⁴¹ In der Lehre wird darauf hingewiesen, dass die Mithaftung des Erben (= Verkäufers) nicht selbstverständlich ist, da er selbst nie Schuldner war: Vor Einantwortung haftete nur die (ruhende) Verlassenschaft, danach (nur) der Erbschaftserwerber: *Ch. Rabl* in *Rummel/Lukas*⁴ § 1282 Rz 3 f (Stand 1.6.2019, rdb.at); *Stefula* in *Klang*³ § 1282 Rz 6. Nach der Einantwortung kommt eine Haftung der Verlassenschaft aber nicht mehr in Betracht. Daher und weil Erbschaftsgläubiger nicht das Risiko der Insolvenz des Erbschaftserwerbers tragen sollen, ist der gesetzliche Schuldbeitritt des Verkäufers teleologisch gut nachvollziehbar; allerdings erst nach der Einantwortung, weshalb diese Einschränkung in den Text der Alternative aufgenommen wird.

⁴² Diese Formulierung passt nicht, da Schuldner Pflichten und gerade keine Rechte haben. Umformulierung daher schon im Textvorschlag.

⁴⁴ Diese an sich selbstverständliche Konsequenz der Erbrechtsveräußerung könnte ausdrücklich ergänzt werden, um die zu apodiktische Grundaussage (keine Veränderung der Schuldnerpflichten) zu relativieren.

⁴⁵ Aus systematischen Erwägungen wird im Textvorschlag die Grundregel vorgezogen und die Sonderregel für den Inventarisierungsfall nachgestellt.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
jeden dem Käufer durch sein Verschulden zugefügten Schaden.			(2) Wurde dem Erbschaftsverkauf ein Inventar zugrunde gelegt, haftet der Verkäufer darüber hinaus für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inventars (§ 922).	(2) ¹ Der Verkäufer haftet dem Käufer überdies für schuldhaft zugefügte Schäden. ⁴⁶ ² Hat er die Verlassenschaft vor der Übertragung des Erbrechts verwaltet, haftet er dem Käufer nach den Vorschriften über den Bevollmächtigungsvertrag [Auftragsvertrag]. (3) Wurde dem Erbrechtserwerb ein Inventar zugrunde gelegt, haftet der Verkäufer darüber hinaus [verschuldensunabhängig] für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inventars (§ 922).
5. Leibrente;			Leibrentenvertrag⁴⁷	
§ 1284. Wird jemandem für Geld, oder gegen eine für Geld geschätzte Sache auf die Lebensdauer einer gewissen Person eine bestimmte jährliche ⁴⁸ Entrichtung	Definition des Leibrentenvertrages	idF JGS 1811/946	§ 1284. Ein Leibrentenvertrag liegt vor, wenn jemandem für eine Geldleistung oder für eine schätzbare Sache (§ 303) eine bestimmte regelmäßig wiederkehrende Leistung	<i>De lege ferenda könnte ausdrücklich auf eine natürliche Person, also einen Menschen, eingeschränkt werden, da juristische Personen ja nicht sterben. Zugleich</i>

⁴⁶ Dieser Satz könnte auch weggelassen werden, da er nur Selbstverständliches enthält, ohne aber spezifische Kriterien für Rechtswidrigkeit und Verschulden beim Erbrechtskauf zu nennen.

⁴⁷ De lege ferenda könnte durchgehend der modernere, wenn auch bisher wohl weniger gebräuchliche Ausdruck „Lebensrente“ verwendet werden (siehe dazu nur *Stefula* in Klang³ §§ 1284-1286 Rz 1).

⁴⁸ Nach einhelliger Ansicht [siehe nur *Stefula* in Klang³ §§ 1284-1286 Rz 23 mwN; *Palten* in FS 200 Jahre ABGB II 1291 (1308)] ist „jährliche Entrichtung“ nicht notwendig. Vielmehr reicht es, dass die vereinbarte Leistung periodisch erbracht wird. Der *Widerspruch*, dass § 1284 im *Tatbestand* die Vereinbarung jährlicher

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
versprochen; so ist es ein Leibrentenvertrag.			versprochen wird, die während der Lebensdauer einer bestimmten Person zu erbringen ist.	<i>sollte eine Erweiterung dahingehend erfolgen, dass auch an die Lebensdauer mehrerer Personen abgestellt werden kann und es dann auf das Versterben der letzten ankommt. Schließlich sollte, zumal § 1271 nicht anwendbar ist⁴⁹, für dieses riskante Geschäft die Einführung eines Formgebots erwogen werden.⁵⁰</i>
§ 1285. Die Dauer der Leibrente kann von dem Leben des einen oder andern Theiles, oder auch eines Dritten abhängen. Sie wird im Zweifel vierteljährig vorhinein entrichtet; und nimmt in allen Fällen mit dem Leben desjenigen, auf dessen Kopf sie beruht, ihr Ende.	Dauer der Leibrente; Zweifelsregelung über die Fälligkeit der einzelnen Zahlungen	idF JGS 1811/946	§ 1285. (1) ¹ Die Dauer der Leibrente kann von der Lebensdauer des Rentenberechtigten, des Rentenverpflichteten oder eines Dritten abhängig gemacht werden. ² Die Rente endet mit dem Tod der betreffenden Person. (2) Die Rente ist im Zweifel vierteljährlich im Voraus zu entrichten.	<i>Auch hier wäre die Möglichkeit der Bezugnahme auf mehrere Personen mit zu erwähnen.</i>

Entrichtung fordert, dann aber in § 1285 als (dispositive) *Rechtsfolge* vierteljährliche Entrichtung vorgesehen ist, ließ sich auch historisch nicht aufklären. Entsprechende Änderung daher schon im Textvorschlag.

⁴⁹ Zeiller, Commentar III/2 669 (§ 1272 Anm 8).

⁵⁰ Ferner könnte wohl auch die Bezugnahme auf die „geschätzte“ Sache entfallen, da es keinen zwingenden Grund gibt, iS des § 303 Satz 2 unschätzbare Sachen als leibrentenunfähig zu qualifizieren; ihr „Wert“ wird dann von den Parteien – wie beim Kauf – eben rein subjektiv bestimmt.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
§ 1286. Weder die Gläubiger, noch die Kinder desjenigen, welcher sich eine Leibrente bedingt, sind berechtigt, den Vertrag umzustoßen. Doch steht den erstern frei, ihre Befriedigung aus den Leibrenten ⁵¹ zu suchen; den letztern aber, die Hinterlegung eines entbehrlichen Theiles der Rente zu fordern, um sich den ihnen nach dem Gesetze gebührenden Unterhalt darauf versichern zu lassen.	Rechte Dritter in Bezug auf die Ansprüche des Rentenberechtigten	idF JGS 1811/946	§ 1286. (1) Ein besonderes Anfechtungsrecht kommt weder Gläubigern noch [unterhaltsberechtigten] Kindern des Leibrentenberechtigten zu. (2) Gläubigern ist jedoch eine Zwangsvollstreckung in die Ansprüche aus der Leibrente möglich (§ 294 Exekutionsordnung). (3) Kinder ⁵² des Rentenberechtigten können zur Sicherung ihres gesetzlichen Unterhalts (§ 231) die Hinterlegung jenes Teils der Rente fordern, den der Rentenberechtigte entbehren kann. ⁵³	<i>De lege ferenda spricht manches für eine Streichung dieser Bestimmung: Einiges ergibt sich bereits aus anderen Vorschriften und die Sonderbehandlung des Kindesunterhalts überzeugt wenig, was ein Vergleich mit dem Verkauf einer Sache gegen eine einmalige Zahlung und nicht gegen Leibrente zeigt, bei dem eine entsprechende Absicherung fehlt.</i>
6) gesellschaftliche Versorgungsanstalten;			Vertrag über gemeinschaftliche Vorsorge	
§ 1287. Der Vertrag, wodurch vermitteltst einer Einlage ein gemeinschaftlicher Versorgungsfond für die Mitglieder, ihre Gattinnen oder Waisen errichtet wird, ist aus der Natur	gemeinschaftliche Versorgung: Verweis auf Regelungen über die gewählte Rechtsform	idF JGS 1811/946	§ 1287. ¹ Ein Vertrag über gemeinschaftliche Vorsorge liegt vor, wenn durch Leistung von Einlagen ein gemeinschaftlicher Versorgungsfond für die Mitglieder, deren Ehepartner oder	<i>Streichung mangels normativen Gehalts empfehlenswert;⁵⁵ auch passt die – zu enge – Regelung nicht (mehr) in das ABGB.</i>

⁵¹ Warum hier die Mehrzahlform gewählt wurde, lässt sich historisch nicht klären. Vermutlich wurde dabei an die einzelnen, unterschiedlich fällig werdenden Renten-Teilansprüche gedacht. IdS spricht auch der Textvorschlag von „Ansprüchen“.

⁵² Allenfalls hier noch ausdrücklicher Verweis auf § 42 oder „Nachkommen“ statt „Kinder“.

⁵³ Hier könnte allenfalls schon im Gesetzestext auf § 291b Abs 2 EO verwiesen werden.

⁵⁵ So auch *Palten* in FS 200 Jahre ABGB II 1291 (1315).

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
und dem Zwecke einer solchen Anstalt ⁵⁴ , und den darüber festgesetzten Bedingungen, zu beurteilen.			Waisen errichtet wird. ² Er ist nach der Natur und dem Zweck eines solchen Fonds und den für ihn geltenden Vorschriften zu beurteilen.	
7) Versicherungsvertrag;			Versicherungsvertrag	Versicherungsvertrag⁵⁶
<p>§ 1288. Wenn jemand die Gefahr des Schadens, welcher einen Andern ohne dessen Verschulden treffen könnte, auf sich nimmt, und ihm gegen einen gewissen Preis den bedungenen Ersatz zu leisten verspricht; so entsteht der Versicherungsvertrag. Der Versicherer haftet dabei für den zufälligen Schaden, und der Versicherte für den versprochenen Preis.</p>	Definition des (Schadens-)Versicherungsvertrags	idF JGS 1811/946	<p>§ 1288. ¹Ein Versicherungsvertrag liegt vor, wenn jemand (der Versicherer) die Gefahr eines Schadens, der einen anderen (den Versicherten) [ohne dessen Verschulden]⁵⁷ treffen könnte, gegen Zahlung eines bestimmten Preises (einer Prämie) übernimmt. ²Der Versicherungsnehmer ⁵⁸ hat die Prämie zu bezahlen, der Versicherer ist zum Ersatz eines [beim Versicherten] [durch Zufall]⁵⁹ eingetretenen Schadens verpflichtet.</p>	<p><i>De lege ferenda könnte eine allgemeine Definition des Versicherungsvertrags, falls sie für nötig befunden wird, im VersVG erfolgen.</i></p> <p><i>§ 1288 definiert aber ohnehin bloß die Schadensversicherung; ihm wurde daher durch § 1 Abs 1 VersVG derogiert, was vor allem bedeutet, dass entgegen § 1288 auch selbstverschuldete Schäden versichert sein können.</i></p>

⁵⁴ Historisch lässt sich nicht klären, warum zuerst von einem „Fond“ und dann von einer „solchen Anstalt“ die Rede ist. Im Textvorschlag wird auf Fond vereinheitlicht. In der Lehre wird darauf hingewiesen, dass das Gesetz hier weder Vertragsmerkmale noch Rechtsfolgen festlegt [siehe nur *Krejci/Böhler* in *Rummel/Lukas*⁴ § 1287 Rz 1 (Stand 1.6.2019, rdb.at)].

⁵⁶ Vorschlag de lege ferenda: Entweder die §§ 1288-1291 samt Überschriften zur Gänze streichen oder § 1288 als reine Verweisvorschrift (vor allem auf das VersVG) formulieren [beide Erwägungen finden sich schon bei *Palten* in FS 200 Jahre ABGB II 1291 (1313, 1315)].

⁵⁷ Siehe dazu die Bemerkung in der Spalte „Alternativen“.

⁵⁸ In Abstimmung mit dem VersVG wird hier schon im Textvorschlag „Versicherte“ durch „Versicherungsnehmer“ ersetzt, da auch das Risiko eines Dritten versichert werden kann.

⁵⁹ Siehe dazu wiederum die Bemerkung in der Spalte „Alternativen“.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>§ 1289. Der gewöhnliche Gegenstand dieses Vertrages sind Waren, die zu Wasser oder zu Lande verführt werden. Es können aber auch andere Sachen, z. B. Häuser und Grundstücke gegen Feuer- Wasser- und andere Gefahren versichert werden.</p>	<p>Versicherungsgegenstand: insb Sachschadensversicherung</p>	<p>idF JGS 1811/946</p>	<p>§ 1289. ¹Übliche Gegenstände eines Versicherungsvertrags sind transportierte Waren. ²Aber auch andere Sachen wie Häuser und Grundstücke können etwa gegen Feuer-, Wasser- oder andere Gefahren versichert werden.</p>	<p><i>Streichung schon mangels normativer Relevanz empfehlenswert.</i></p>
<p>§ 1290. Eignet sich der zufällige Schade, wofür die Entschädigung versichert worden ist; so muß der Versicherte, wenn kein unüberwindliches Hindernis dazwischen kommt, oder nichts anderes verabredet worden ist, dem Versicherer, wenn sie sich im nämlichen Orte befinden, binnen drei Tagen, sonst aber in derjenigen Zeitfrist davon Nachricht geben, welche zur Bekanntmachung der Annahme eines von einem Abwesenden gemachten Versprechens bestimmt worden ist (§ 862). Unterläßt er die Anzeige; kann er den Unfall nicht erweisen; oder kann der Versicherer beweisen, dass der Schade aus</p>	<p>Anzeigeobligiertheit; Frist zur Bekanntgabe des Versicherungsfalls</p>	<p>idF JGS 1811/946</p>	<p><i>Hier unterbleibt ausnahmsweise eine Neutextierung, weil der Inhalt der Norm dem geltenden Recht in keiner Weise mehr entspricht (siehe die Bemerkung in der Spalte „Alternativen“).</i></p>	<p><i>Streichung dringend empfohlen, da dem § 1290 durch § 33 VersVG derogiert wurde.</i></p>

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Verschulden des Versicherten entstanden ist; so hat dieser auch keinen Anspruch auf die versicherte Summe.				
§ 1291. Wenn der Untergang der Sache dem Versicherten; oder der gefahrlose Zustand derselben dem Versicherer zur Zeit des geschlossenen Vertrages schon bekannt war; so ist der Vertrag ungültig.	Ungültigkeit des Versicherungsvertrags		<i>Ausnahmsweise keine Neutextierung (Begründung wie bei § 1290)</i>	<i>Streichung ebenfalls dringend empfohlen, da dem § 1291 durch § 2 Abs 2 und § 22 VersVG derogiert wurde.</i>
8) Bodmerei- und Seeassuranz.			Seeversicherungen [und Schiffsverpfändung]	
§ 1292. Die Bestimmungen in Rücksicht der Versicherungen zur See; so wie die Vorschriften über den Bodmereivertrag sind ein Gegenstand der Seegesetze.	Bodmerei; Seeversicherung; Verweis auf die Seegesetze		§ 1292. Die für die Versicherung gegen Seegefahren [und für Schiffsverpfändungen (Bodmerei)] ⁶⁰ geltenden Bestimmungen finden sich in den §§ 778 bis 900 und 905 Unternehmensgesetzbuch.	<i>Ersatzlose Streichung empfohlen.⁶¹</i>

⁶⁰ Da es seit dem HaRÄG 2015 keine gesetzliche Regelung der Bodmerei mehr gibt (Aufhebung der §§ 679 ff HGB durch Art I Z 228 BGBl I 2005/120), ist der entsprechende Verweis in § 1292 unrichtig geworden.

⁶¹ So auch schon *Palten* in FS 200 Jahre ABGB II 1291 (1301, 1315).